



Satzung

des Fördervereins Kirchenmusik
der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Karthause e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Freund:innen und Förder:innen der Kirchenmusik und der musikalischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause. Dies schließt auch die musikalische Jugendarbeit mit ein. Er trägt den Namen „Förderverein Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause e.V. hat die Aufgabe, die musikalische Arbeit der in §1 genannten Kirchengemeinde ideell und materiell zu fördern, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erweiterung der finanziellen Möglichkeiten für kirchenmusikalische Aktivitäten der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Ausschüttung verwirklicht.
2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgabe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem:der hauptamtlichen Kirchenmusiker:in der Kirchengemeinde und der Leitung der Kirchengemeinde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein ist überkonfessionell.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Beitrittserklärung folgenden Monat; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nach der Satzung nicht nachkommen oder sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt 36,00 €, bei Doppelmitgliedschaft von Eheleuten 60,00 €. Für Schüler:innen, Studierende, Auszubildende sowie Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) Engagierte gilt ein vergünstigter Tarif von 20,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, wird der Beitrag anteilig eingezogen.
2. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Der:die erste Beisitzende ist der:die hauptamtliche Kirchenmusiker:in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause kraft Amtes. Der:die zweite Beisitzende soll ein Mitglied des Presbyteriums sein. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung in eigener Verantwortung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.



Fortführung: § 6 Vorstand

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erstellt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Für das kommende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Berichte und Pläne sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den:die Vorsitzende:n oder dessen Stellvertreter:in jeweils allein vertreten.

§ 7 Vorstandssitzung

1. Der:die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er:sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die Vorsitzende.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfern:innen
 - Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Der:die Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu den Sitzungen ein. Er:sie muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies begründet fordert. Wenn dies rechtzeitig möglich ist, erfolgt die Einladung der Mitglieder, soweit sie der Kirchengemeinde angehören, über die Informationen der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Karthause.

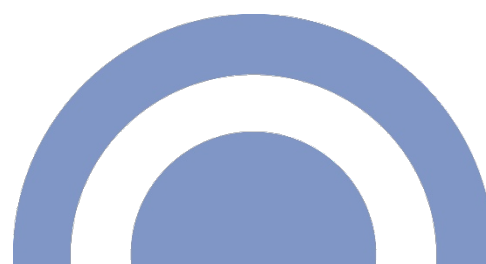


3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die mitgeteilten Punkte der Tagesordnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen zu berufende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden des Vorstands oder dem:der Stellvertreter:in geleitet. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem:der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kirchenmusik oder andere kirchliche Zwecke in ihrer Gemeinde zu verwenden hat.
3. Mitglieder haben weder beim eigenen Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Satzung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 27. Oktober 2023*



Förderverein Kirchenmusik
der Evangelischen Kirchengemeinde
Koblenz-Karthause e.V.